



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04774**
Datum: 09.01.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kündigungsfristen bei
Betreuungsverträgen in Kindertagesstätten**

In der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) § 7 „Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung“, Absatz 4 ist geregelt, dass eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich ist. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen eines Sachgrundes durch die Sorgeberechtigten mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten schriftlich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.¹

Die freien Träger betreffend fragen wir:

1. Inwieweit können diese die Kündigungsfrist nach ihren Bedürfnissen ausgestalten?
2. Ist die Festlegung der Kündigungsfrist Bestandteil der LQE-Vereinbarungen?
3. Welche Träger verfügen über eine längere Kündigungsfrist, als die in der oben genannten Satzung?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

¹ http://www.halle.de/Publications/213/sr_508-3_besuch_von_kindertageseinrichtungen_der_s.pdf



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

16. Januar 2019

Sitzung des Stadtrates am 30.01.2019
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kündigungsfristen bei
Betreuungsverträgen in Kindertagesstätten
Vorlagen-Nummer: VI/2019/04774
TOP: 10.17

Antwort der Verwaltung:

1. Inwieweit können diese die Kündigungsfrist nach ihren Bedürfnissen ausgestalten?

Bei der Ausgestaltung von Kündigungsfristen handelt es sich um individuelles, privatrechtliches Vertragsrecht zwischen den Vertragsparteien. Eine vertragliche Vereinbarung, die sich an den jeweiligen Bedürfnissen ausrichtet, erfolgt unmittelbar zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten.

2. Ist die Festlegung der Kündigungsfrist Bestandteil der LQE-Vereinbarungen?

Die Ausgestaltung von Kündigungsfristen ist nicht Bestandteil der LQE-Vereinbarungen.

3. Welche Träger verfügen über eine längere Kündigungsfrist, als die in der oben genannten Satzung?

Da es sich um eine privatrechtliche Vertragsgestaltung zwischen Träger und Erziehungsberechtigten handelt, ist der Verwaltung nicht bekannt, dass längere Kündigungsfristen vereinbart sind.

Katharina Brederlow
Beigeordnete